

Menschenrechtlicher Schutzrahmen für Betroffene von digitaler Gewalt

Ulrike Lembke

Gewalt ist eine Grund- und Menschenrechtsverletzung¹, welche der Staat mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich zu bekämpfen und zu unterbinden hat. Die Istanbul-Konvention des Europarates konkretisiert die entsprechenden Staatenpflichten für den Bereich geschlechtsbezogener Gewalt. Deutschland hat die Istanbul-Konvention ratifiziert und ist damit zur Umsetzung verpflichtet. Allerdings folgen auch aus der UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und aus den Grundrechten des Grundgesetzes (GG) staatliche Schutzpflichten zur Unterbindung von geschlechtsspezifischer Gewalt. Diese Schutzpflichten gewinnen besonderes Gewicht, weil die Freiheit von (auch digitaler) Gewalt eine unverzichtbare Voraussetzung für die politische Teilhabe von Frauen und anderen Betroffenen von struktureller Diskriminierung und damit eine Funktionsbedingung von Demokratie ist.

Geschlechtsbezogene Gewalt als Menschenrechtsverletzung

Dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Menschenrechtsverletzung darstellt (vgl. Elsuni 2011), ist im internationalen Rechtsdiskurs inzwischen allgemein anerkannt (vgl. CEDAW-Ausschuss 2017: 1f.). In den Texten der frühen Menschenrechtsverträge hatte sich dies zunächst nicht niedergeschlagen. Der Ausschuss für die UN-Frauenrechtskonvention bezeichnete 1992 erstmals in seiner Allgemeinen Erklärung Nr. 19 geschlechtsspezifische Gewalt explizit als eine Form von Geschlechtsdiskriminierung und Menschenrechtsverletzung (vgl. CEDAW-Ausschuss 1992). Der Ausschuss definierte geschlechtsbezogene

1 Die Ausführungen in diesem Text beziehen sich auf die Rechtslage mit Stand Juli 2020.

Gewalt als Gewalt, die sich »gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft« (ebd.: § 6). Er betonte ferner, dass solche Gewalt gegen Menschenrechtsverträge verstößt und die Gleichstellung der Geschlechter verhindert (vgl. CEDAW-Ausschuss 1992). Der Staat muss danach nicht nur selbst solch schädigende Handlungen unterlassen. Er muss im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten auch die erforderlichen Maßnahmen treffen, um geschlechtsbezogene Gewalt durch Privatpersonen, Organisationen oder Unternehmen zu verhindern, verfolgen und ggf. zu entschädigen (vgl. ebd.). Damit waren wesentliche Eckpunkte des menschenrechtlichen Schutzes vor geschlechtsspezifischer Gewalt benannt.

1993 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Erklärung gegen geschlechtsspezifische Gewalt, 1994 wurde erstmals eine UN-Sonderberichterstatterin für Gewalt gegen Frauen eingesetzt und die Convention of Belém do Pará angenommen, 1995 machte die 4. Weltfrauenkonferenz geschlechtsspezifische Gewalt zu einem wesentlichen Thema und auch in den Folgejahren war dies Gegenstand verschiedenster Aktivitäten.² Die UN-Ausschüsse entwickelten jeweils in Bezug auf die von ihnen überwachten Menschenrechtsverträge vergleichbare Konzeptionen von geschlechtsbezogener Gewalt als Menschenrechtsverletzung (vgl. Prasad 2011). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erläuterte in mehreren Entscheidungen, dass mangelhafter oder fehlender staatlicher Schutz gegen geschlechtsbezogene Gewalt unter das Verbot der Folter und unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikel 3 EMRK fallen (vgl. EGMR vom 09.07.2019: § 70ff.; vom 09.09.2009: § 154ff.) oder gegen das Recht auf Leben nach Artikel 2 EMRK (vgl. EGMR vom 28.06.2016; vom 09.09.2009: § 128ff.) oder das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 EMRK (vgl. EGMR vom 11.02.2020: § 73ff.;

2 Grundlegend Elsuni (2011). Siehe ferner UNGA, Declaration on the Elimination of Violence against Women, 20. Dezember 1993, UN Doc. A/Res/48/104, Rn. 6; Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, siehe <https://ohchr.org/en/issues/women/srwomen/pages/srwomenindex.aspx> [Zugriff: 20.8.2020]; und Inter-American Convention on the Prevention, Punishment and Eradication of Violence against Women (Convention of Belém do Pará) 1994; Fourth World Conference on Women, Beijing Declaration and Platform for Action 1995; UNGA, In-Depth-Study on All Forms of Violence Against Women: Report of the Secretary-General 2006, UN Doc. A/61/122/Add.1; UN Women, Commission on the Status of Women, Agreed Conclusions on the prevention and elimination of violence against women and girls, 15. März 2013, E/CN/6/2013/11.

vom 28.08.2013: § 70ff.), auch jeweils in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 EMRK (vgl. EGMR vom 09.07.2019: § 108ff.; vom 09.09.2009: § 177ff.), verstoßen kann. Mit dem Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)³ aus dem Jahr 2011 wurden solche Überlegungen in einem umfassenden Menschenrechtsdokument verbindlich kodifiziert (vgl. Nousiainen/Chinkin 2015: 37ff.), auf das gewaltbetroffene Frauen und Mädchen sich nun auch berufen können.

Digitale geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte

Die menschenrechtliche Konzeption geschlechtsbezogener Gewalt beruht auf mehreren wesentlichen Festlegungen. Gewalt wird als Effekt wie Grundlage hierarchischer Geschlechterverhältnisse verstanden (vgl. CEDAW-Ausschuss 2017). Ihre Bekämpfung erfordert daher Maßnahmen in verschiedenen Bereichen, betreffend insbesondere Geschlechterrollenstereotype, sozio-ökonomische Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern und intersektionale Diskriminierung (vgl. ebd.). Geschlechtsbezogene Gewalt kann durch staatliche Akteur*innen ausgeübt werden, aber auch durch Privatpersonen oder Unternehmen, sie kann Grenzen überschreiten und sie findet in öffentlichen wie in privaten Räumen statt (vgl. ebd.). Einige Formen geschlechtsbezogener Gewalt wie Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (sogenannte häusliche Gewalt), sexualisierte Gewalt oder Gewalt im Bereich reproduktiver Gesundheit sind schon länger identifiziert (vgl. exemplarisch Lembke 2017), doch geschlechtsbezogene Gewalt kann unterschiedliche Formen annehmen, die alle zu bekämpfen sind (vgl. ebd.).

Ein notwendig entwicklungsfähiger Begriff von geschlechtsbezogener Gewalt umfasst auch ihre digitalen Erscheinungsformen. Die Einbeziehung erfolgt unterschiedlich: Teils werden zu den öffentlichen und privaten Räumen, in denen geschlechtsbezogene Gewalt ausgeübt wird, auch digitale Räume

3 Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11. Mai 2011, siehe <https://rm.coe.int/1680462535> [Zugriff: 20.8.2020]. Der Europarat ist kein Organ der Europäischen Union, sondern ein regionaler völkerrechtlicher Zusammenschluss, dem beispielsweise auch Russland und die Türkei angehören.

oder »technology-mediated settings« (vgl. ebd.: § 6) gezählt. Teils wird darauf abgestellt, dass Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) oder soziale Medien als Mittel zur Ausübung geschlechtsbezogener Gewalt missbraucht werden (vgl. Commission on the Status of Women 2013: 13). Teils wird darauf verwiesen, dass menschenrechtlicher Schutz offline wie online effektiv sein muss (vgl. Human Rights Council 2012: 2), ob dies nun beispielsweise die Fortführung sogenannter häuslicher Gewalt mit digitalen Mitteln (vgl. Human Rights Council 2015: § 4) oder die strategische Nutzung digitaler Gewalt gegen Menschenrechtsaktivistinnen (vgl. UN General Assembly 2013: 2; Working Group on the issue of discrimination against women in law and in practice 2013: § 66) betrifft. Im Jahr 2018 hat die Sonderberichterstatteerin zu Gewalt gegen Frauen einen Bericht zu digitaler geschlechtsbezogener Gewalt vorgelegt, in dem sie neben Ausmaß, Erscheinungsformen und Folgen auch die Entwicklungen im Internationalen Recht und den menschenrechtlichen Schutzrahmen nachzeichnet (vgl. UN Special Rapporteur 2018). Wichtige Menschenrechte, auf die Betroffene von geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt sich berufen können, sind die Rechte auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung, auf ein Leben frei von Gewalt, auf Meinungsfreiheit und Informationszugang sowie auf Datenschutz und Privatsphäre (vgl. ebd.: 11ff.).

Als Konventionen, die sich ausdrücklich mit digitaler Gewalt befassen, werden häufig noch die Lanzarote-Konvention⁴, welche dem Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt und Übergriffen im Internet dient sowie die Budapest-Konvention⁵ angeführt, welche die Bekämpfung von Cyberkriminalität zum Gegenstand hat (vgl. Cybercrime Convention Committee 2018: 21ff., 36ff.). Die Lanzarote-Konvention kann für den Schutz von Kindern eine wichtige Rolle spielen und die Budapest-Konvention aufgrund ihres spezifischen Zuschnitts wesentliche Unterstützung bei der technischen Erfassung und effektiven Verfolgung von Cyberkriminalität bieten. Beide legen ihren Fokus jedoch nicht auf geschlechtsspezifische digitale Gewalt und rezipieren entsprechende Konzepte auch nur begrenzt. Sie können daher nur im Zusammenspiel mit den einschlägigen menschenrechtlichen Instrumenten erfolgreich sein. Rechtliche Diskurse zu digitaler Gewalt werden in Deutschland

4 Council of Europe Convention on Protection of Children against Sexual Exploitation and Sexual Abuse (Lanzarote Convention), 25. Oktober 2007.

5 Council of Europe Convention on Cybercrime, 23. November 2001, siehe <http://coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/0900001680081561> [Zugriff: 20.8.2020].

wenig geführt und fokussieren entweder auf den Kinder- und Jugendschutz⁶ oder auf (häufig überdies eng verstandene) rassistische Hate Speech (vgl. exemplarisch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages 2016; siehe auch European Court of Human Rights 2020), ohne die Analogien und Intersektionen von rassistischer und geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt zu berücksichtigen (vgl. hierzu Lembke 2016: 387ff.).

Digitale geschlechtsbezogene Gewalt und die Istanbul-Konvention

Es bietet sich daher an von den spezifischen Menschenrechtsinstrumenten auszugehen. Im europäischen Raum und in Deutschland ist neben CEDAW, die weltweit gilt, und der EMRK, der wichtigste Menschenrechtsvertrag, auf den sich gewaltbetroffene Frauen und Mädchen berufen können, die Istanbul-Konvention des Europarates (vgl. hierzu ausführlich Nousiainen/Chinkin 2015: 39ff.). Sie trat auf völkerrechtlicher Ebene am 1. August 2014 und für Deutschland nach Ratifikation am 1. Februar 2018 in Kraft. In der Istanbul-Konvention wird (in Artikel 3[d]) erstmals der Begriff geschlechtsbezogener Gewalt explizit in einem Menschenrechtsvertrag kodifiziert als Gewalt, die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft. Erfasst sind nach Artikel 3(a) alle Handlungen, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können. Die Istanbul-Konvention verpflichtet die Vertragsstaaten detailliert und mit konkreten Handlungsaufträgen zur Verhütung, Verfolgung und Beseitigung geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, zur umfassenden Unterstützung der Betroffenen, zur grundlegenden Änderung der sozialen und kulturellen Rechtfertigungsstrukturen geschlechtsbezogener Gewalt und zur Förderung substantieller Gleichheit zwischen den Geschlechtern.

Auch wenn der Begriff der digitalen geschlechtsspezifischen Gewalt nicht explizit in der Istanbul-Konvention verwendet wird, erscheint sie besonders geeignet, auch gegen diese Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu wirken (vgl. Lange 2019: 3f.; ferner European Parliament 2017). Der Gewaltbegriff der Konvention, wie er insbesondere aus Artikel 3, Artikel 33 (Psychische Gewalt), Artikel 34 (Stalking) und Artikel 40 (Sexuelle Belästigung) folgt, ist nicht auf physische Erscheinungsformen beschränkt. Er umfasst auch nicht-physische

6 Siehe Beitrag: Rechtliche Handlungsoptionen: Öffentliches Recht.

Gewaltformen und damit auch Formen digitaler Gewalt (vgl. Lembke/Stein 2018: 204) – ob diese im Einzelfall nun körperliche Auswirkungen haben (vgl. Henry/Powell 2015: 767ff.) oder nicht. Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention wird in Bezug auf Stalking explizit festgestellt, dass dieses auch Verfolgung in der virtuellen Welt, unerwünschte Kontaktaufnahmen über IKTs und die Verbreitung von Falschinformationen im Internet umfasst (§ 182f.; vgl. Cybercrime Convention Committee 2018: 24). In seinem Plädoyer für einen Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention hat das Europäische Parlament ausdrücklich auch geschlechtsbezogene digitale Gewalt, Cyber-Harassment und sexistische Hassrede als weit verbreitete und auf Grundlage der Istanbul-Konvention zu bekämpfende Gewaltformen benannt (European Parliament 2017: G, I, W). Und in einer aktuellen Entscheidung führte der EGMR (vom 11.02.2020: Rn. 74) – dessen Rechtsprechung für die Entstehung und Auslegung der Istanbul-Konvention von besonderer Bedeutung war und ist – aus, dass anerkannt sei, dass Cybergewalt eine wesentliche Dimension von geschlechtsbezogener Gewalt darstellt.

Die Expert*innengruppe GREVIO, welche die Umsetzung der Istanbul-Konvention in den Vertragsstaaten überwacht,⁷ hat sich in ersten Evaluierungsberichten ebenfalls zu geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt geäußert. Zum einen hat GREVIO nationale Maßnahmen zur Bekämpfung von digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt (»cyberharassment«, »cybersexism«, »cyberbullying«, »digital raids«, »sexist insults« etc.) begrüßt und zu deren Vertiefung ermutigt (vgl. GREVIO 2017a: § 46f.; 2017b: § 16; 2019a: § 187, 203). Zum anderen wurden Vertragsstaaten ausdrücklich aufgefordert, digitale geschlechtsbezogene Gewalt insgesamt (vgl. GREVIO 2019a: § 91), sexistische Hassrede (vgl. GREVIO 2019b: § 87) oder die digitale Dimension von Gewaltformen wie Stalking (vgl. GREVIO 2018: § 221) oder sexueller Belästigung (vgl. GREVIO 2019c: § 235f.) zu fokussieren und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Es ist davon auszugehen, dass der Fokus auf geschlechtsspezifischer digitaler Gewalt sich künftig eher noch erweitern wird.

7 Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO), gegründet 2015, siehe <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/grevio> [Zugriff: 20.8.2020].

Die Geltung von Menschenrechten in Deutschland

Wenn die Bundesrepublik einen menschenrechtlichen Vertrag wie CEDAW oder die Istanbul-Konvention ratifiziert hat, kommt dieser quasi doppelt zur Geltung. Er gilt zum einen auf der Ebene internationalen Rechts und verpflichtet die Bundesrepublik zur Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen. Gegenüber den jeweiligen UN-Ausschüssen (treaty bodies) muss vom Staat regelmäßig über die Umsetzung Bericht erstattet werden und, wenn dies vertraglich vorgesehen ist, können auch Betroffene Individualbeschwerde erheben oder der Ausschuss kann ein Untersuchungsverfahren einleiten (vgl. Rabe 2018: 152f.). Aufgrund der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes sind die Grundrechte menschenrechtskonform auszulegen, solange dies methodisch vertretbar ist (vgl. BVerfG vom 29.1.2019 und vom 30.1.2020) und nach Ratifikation sind alle staatlichen Organe verpflichtet, alle nationalen Rechtsnormen im Lichte der Menschenrechte auszulegen und anzuwenden und auch ihr Ermessen menschenrechtskonform auszuüben (vgl. Rudolf/Chen 2014: 42ff.; Rabe 2018: 148f.; Uerpmann-Witzack 2017: 1813f.).

Nach Artikel 59 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz setzt die Ratifikation ein Zustimmungsgesetz des Bundestages voraus, um wirksam durchgeführt zu werden. Dieses Zustimmungsgesetz führt zugleich dazu, dass der Menschenrechtsvertrag nun auch als innerdeutsches Recht im Rang eines Bundesgesetzes gilt (vgl. Uerpmann-Witzack 2017: 1812). Durch den sogenannten innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehl verpflichtet der ratifizierte Menschenrechtsvertrag wie die UN-Frauenrechtskonvention (vgl. Rudolf/Chen 2014: 42ff.) oder die Istanbul-Konvention (vgl. Rabe 2018: 147ff.; Lembke/Steinl 2018: 204) alle staatlichen Ebenen in Deutschland, also Bund und Länder (und Kommunen) und ist von allen staatlichen Organen wie insbesondere Gesetzgeber, Gerichten und Behörden anzuwenden. Die Verpflichtung der Bundesländer (und damit Landesgesetzgeber) folgt aus ihrer Einbeziehung vor der Ratifikation im Rahmen des sogenannten Lindauer Abkommens sowie aus dem Grundsatz der Bundestreue. Die Verpflichtung für Gerichte und Behörden folgt aus ihrer Bindung an Recht und Gesetz (vgl. Deiseroth 2013: 26; Rudolf 2012: 600).

Die beschriebene Doppelgeltung hat verschiedene Folgen. Da der Menschenrechtsvertrag die Bundesrepublik auf internationaler Ebene verpflichtet, kann das inhaltsgleiche innerstaatliche Bundesrecht nicht einfach durch spätere widersprechende Gesetze ausgehebelt werden (vgl. Rudolf/Chen 2014:

42f.). Auch kann sich die Auslegung der Konventionen im Interesse internationaler Einheitlichkeit nicht an nationalen Maßstäben orientieren, sondern an der Spruchpraxis der jeweiligen UN-Ausschüsse (vgl. Rabe 2018: 148). Unterschiede ergeben sich in der innerstaatlichen Anwendung dadurch, dass einige Regelungen in Menschenrechtsverträgen Rechte und Pflichten so weit konkretisieren, dass sie unmittelbar durch Gerichte und Behörden anwendbar sind,⁸ während andere Regelungen zunächst noch Konkretisierungen des Gesetzgebers fordern oder staatlichen Organen einen weiten Ermessensspielraum lassen⁹ (vgl. Rudolf/Chen 2014: 45ff.; Uerpmann-Witzack 2017: 1813).

Dies führt im deutschen Rechtsdiskurs immer wieder zu dem verblüffenden Missverständnis, Menschenrechtsverträge müssten trotz des innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls eigentlich nicht angewendet werden, sondern »die Politik« könne frei entscheiden, ob sie die menschenrechtlichen Verpflichtungen umsetze oder nicht. Die Reduktion von Menschenrechten auf Politik ignoriert schon, dass es sich um verbindliches internationales *und* innerstaatliches Recht handelt. Vor allem aber bedeuten Umsetzungsspielräume nicht, dass die verpflichteten staatlichen Ebenen und Organe nicht tätig werden müssten. Ganz im Gegenteil: das Anforderungsprofil von Menschenrechtsverträgen geht teils deutlich weiter als verfassungsrechtliche Anforderungen an staatliches Handeln. Substantielle oder gar inklusive Gleichheit

-
- 8 Die UN-Frauenrechtskonvention ist weitgehend unmittelbar anwendbar und kann spezifische Schutzlücken füllen, so beispielsweise bezüglich des Schutzes vor sexueller Belästigung an Hochschulen (vgl. Rudolf/Chen 2014: 45ff.), aber auch grundsätzlich subjektive Ansprüche auf staatliches Handeln vermitteln wie den Verzicht auf schädigende Stereotype in Sexualstrafverfahren, die effektive Durchsetzung des Gewaltschutzgesetzes, die Aufhebung genereller Kopftuchverbote oder die Einschätzung der Bedarfsgemeinschaft als verfassungswidrig (vgl. Rudolf 2012: 601). Der subsidiäre staatliche Opferentschädigungsanspruch aus Art. 30 Abs. 2, 3 der Istanbul-Konvention könnte unmittelbar anwendbar sein, wobei es bereits die gesetzlichen Regelungen des OEG gibt (vgl. Uerpmann-Witzack 2017: 1813).
- 9 Artikel 33 bis 40 der Istanbul-Konvention sind insoweit nicht anwendbar, als Straftatbestände durch den deutschen Gesetzgeber eindeutig statuiert werden müssen (vgl. Rabe 2018: 148; Uerpmann-Witzack 2017: 1813). In Bezug auf das Strafprozessrecht kommt aber eine konventionskonforme Auslegung in Betracht (vgl. OLG Hamburg vom 8.3.2018); ebenso bei prozessualen Fragen im Familienrecht nach Artikel 31 der Istanbul-Konvention (Uerpmann-Witzack 2017: 1813). Auch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Finanzierung von Frauenhäusern kann ein Anspruch geltend gemacht werden (vgl. Rudolf 2012: 601).

ist das Ziel. Fördermaßnahmen sind nicht nur erlaubt, sondern oftmals geboten. Und die staatlichen Pflichten umfassen nicht nur das Unterlassen von Benachteiligungen durch den Staat selbst, sondern effektive Maßnahmen gegen Ausgrenzung und Abwertung, gegen Gewalt und Stereotype sowie gegen Diskriminierung durch Hoheitsträger oder durch Private (Privatpersonen wie Unternehmen).

Staatliche Schutzpflichten gegen Gewalt durch Private

Aus den ratifizierten Menschenrechtsverträgen folgen verschiedene staatliche Pflichten. So ist die Bundesrepublik Deutschland (auf allen Ebenen und durch alle Organe) unter anderem aus der UN-Frauenrechtskonvention (vgl. UN Special Rapporteur 2018: 13ff.) und der Istanbul-Konvention verpflichtet, unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung und Verfolgung von geschlechtsbezogener digitaler Gewalt zu ergreifen, Betroffene zu unterstützen und ggf. zu entschädigen (vgl. Deutscher Juristinnenbund 2020) sowie soziale und kulturelle gewaltlegitimierende Muster radikal zu verändern. Dabei ist nicht ausreichend, dass der Staat irgendwie tätig wird, sondern die Maßnahmen müssen effektiv, also beispielsweise mögliche Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein (vgl. Erläuternder Bericht IK; Grans 2018: 145). Überdies besteht die Pflicht zur Verhütung und Verfolgung von geschlechtsbezogener digitaler Gewalt im Rahmen staatlicher Sorgfaltspflichten (due diligence) auch gegenüber Privaten, also Personen, die solche Gewalt ausüben, oder Betreiber*innen von Plattformen, Social Media und IKTs, welche diese ermöglichen oder von ihr profitieren (vgl. UN Special Rapporteur 2018: 13ff.; UN General Assembly 2013: § 9).

Ursprünglich bestand in internationalen wie deutschen Rechtsdiskursen die Vorstellung, dass Grund- und Menschenrechte nur gegen Maßnahmen und Verletzungen durch den Staat und staatliche Akteur*innen schützen sollten. Allerdings wird gerade im Bereich der geschlechtsbezogenen Gewalt deutlich, dass erhebliche Gefährdungen und Übergriffe auch von Privatpersonen, Organisationen und Unternehmen ausgehen; dies gilt auch für digitale Formen der Gewalt. Während Menschenrechtsverträge wie in Artikel 2(e) CEDAW und in Artikel 5 Absatz 2 der Istanbul-Konvention explizit staatliche Schutzpflichten gegen Menschenrechtsverletzungen durch Private vorsehen,

musste das Bundesverfassungsgericht¹⁰ eine grundrechtliche Schutzpflicht erst aus der Wertordnung des Grundgesetzes eher aufwändig herleiten. Auch im menschenrechtlichen Diskurs war und ist allerdings umstritten, wie weit solche Schutzpflichten von Vertragsstaaten reichen (vgl. hierzu EGMR vom 9.9.2009: § 72ff.). Zunächst wurde der menschenrechtliche Sorgfaltsmaßstab (*due diligence*) für staatliches Handeln so verstanden, dass geschlechtsbezogene Gewalt bekämpft wurde, wenn sie auftrat. Inzwischen liegt weitaus mehr Augenmerk auf der Pflicht zur Vorbeugung und Verhinderung geschlechtsbezogener Gewalt, welche auch grundlegende Veränderungen patriarchaler Strukturen verlangt (vgl. grundlegend UN Special Rapporteur 2006: 6ff.; Grans 2018). Die Bundesrepublik begeht wie alle anderen Vertragsstaaten daher eine Menschenrechtsverletzung, wenn sie es versäumt, *alle* geeigneten Maßnahmen (vgl. hierzu CEDAW 2005: § 9.1ff.; 2007: § 12.1.1ff.; EGMR vom 9.9.2009: § 128ff.; UN Special Rapporteur 2006: § 38ff.; Beispiele auch bei Prasad 2011) zur Verhinderung oder zur Aufklärung, Verfolgung und Bestrafung geschlechtsbezogener Gewalt durch nicht-staatliche Akteur*innen zu ergreifen sowie die Betroffenen hierfür zu entschädigen (vgl. CEDAW 2017: § 24).

Digitale Gewalt als Demokratiegefährdung

Freiheit von geschlechtsbezogener Gewalt ist eine zentrale Bedingung dafür, dass Frauen und Mädchen ihre Rechte und Freiheiten gleichberechtigt genießen und aktiv wahrnehmen können. In politischen und rechtlichen Diskursen um digitale geschlechtsbezogene Gewalt wird nicht selten reflexhaft auf Meinungsfreiheit und Zensurverbot verwiesen und behauptet, rechtliche Interventionen würden das Internet als demokratiefunktionalen, digitalen öf-

10 Eine grundrechtliche Schutzpflicht wurde vom BVerfG (vom 25.2.1975) erstmals in seiner ersten Entscheidung zur Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs hergeleitet. Grundsätzlich sind Grundrechte Abwehrrechte der*des Einzelnen gegen den Staat und beschreiben ein bilaterales Verhältnis. Eine staatliche Schutzpflicht setzt ein trilaterales Verhältnis voraus, wonach Grundrechtsverletzungen von einer Person gegen eine andere Person drohen und der Staat sich zwischen beide stellt (beispielsweise bei sogenannter häuslicher Gewalt). Beim Schwangerschaftsabbruch fehlt es aber gerade an diesem konstituierenden Dreiecksverhältnis, weil Schwangere und Fötus nicht trennbar sind und der Staat kann auch nicht für die Schwangere eintreten, da er keine Gebärmutter hat (vgl. Rupp-v. Brünneck/Simon 1975; Lembke 2018: 34).

fentlichen Raum zerstören (sehr kritisch Citron 2014: 190ff.). Diese Reaktion ist bekannt in Bezug auf alle Anstrengungen, bislang diskriminierten Gruppen rechtliche Mittel und effektiven Rechtszugang zu verschaffen. Zudem übersieht ein solcher Ansatz, dass die Meinungsfreiheit nicht unbeschränkt gilt (vgl. European Court of Human Rights 2020) und sich überdies gerade auch (potentiell) gewaltbetroffene Frauen und Mädchen auf dieses Grund- und Menschenrecht berufen können (vgl. UN Special Rapporteur 2018: 11f.). Frauen und Mädchen dürfen nicht durch digitale geschlechtsbezogene Gewalt an der Teilhabe an Information und Kommunikation gehindert oder gezielt aus digitalen öffentlichen Räumen verdrängt und gemobbt werden.

Effektiver Zugang zu digitalen Räumen und IKT-Diensten ist eine wesentliche Voraussetzung für die politische Partizipation von Frauen und ihre aktive Mitwirkung am Gemeinwesen (vgl. Gurumurthy 2013). Die menschenrechtlich geforderte gleiche Teilhabe von Frauen am politischen und öffentlichen Leben meint nicht nur formale Gleichheit oder technische Mittel und Kompetenzen (obwohl dies auch sehr wichtige Voraussetzungen sind), sondern ebenso einen diskriminierungsfreien Zugang zu digitalen Öffentlichkeiten und Diskursen in der gelebten Rechtswirklichkeit (vgl. Lembke 2016: 403f.). Effektiver Gewaltschutz im digitalen wie analogen Raum ist nicht nur eine aus Grund- und Menschenrechten folgende, zwingende staatliche Verpflichtung, sondern eine Funktionsbedingung für Demokratien im 21. Jahrhundert.

Literatur

CEDAW-Ausschuss (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women) (1992): »General recommendation No. 19: Violence against women«. <https://ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx> [Zugriff: 28.6.2020].

CEDAW-Ausschuss (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women) (2005): »Communication No. 2/2003 of 26 January 2005 – Ms. A.T. v. Hungary. <https://un.org/womenwatch/daw/cedaw/protocol/decisions-views/CEDAW%20Decision%20on%20AT%20vs%20Hungary%20English.pdf> [Zugriff: 28.6.2020].

CEDAW-Ausschuss (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women) (2007): »Communication No. 6/2005 of 1 October 2007 – Fatma

- Yildirim v. Austria«. https://coe.int/t/dg2/equality/domesticviolencecampaign/resources/FatmaYildirimVsAustria_en.pdf [Zugriff: 28.6.2020].
- CEDAW-Ausschuss (Committee on the Elimination of Discrimination Against Women) (2017): »General recommendation No. 35 on gender-based violence against women, updating general recommendation No. 19«. <https://ohchr.org/EN/HRBodies/CEDAW/Pages/Recommendations.aspx> [Zugriff: 28.6.2020].
- Citron, Danielle Keats (2014): *Hate Crimes in Cyberspace*. Cambridge: Harvard University Press.
- Commission on the Status of Women (2013): »Report on the fifty-seventh session (4-15. March 2013)«. <https://refworld.org/docid/51f0f2344.html> [Zugriff: 28.6.2020].
- Cybercrime Convention Committee (2018): »Mapping study on cyber violence. T-CY(2017)10«. Council of Europe. 9 July 2018. <https://rm.coe.int/t-cy-2017-10-cbg-study-provisional/16808c4914> [Zugriff: 28.6.2020].
- Deiseroth, Dieter (2013): »Innerstaatliche Gerichte und Völkerrecht«, in: Roggan, Fredrik/Busch, Dörte (Hg.), *Das Recht in guter Verfassung? Festschrift für Martin Kutscha*, Baden-Baden: Nomos, S. 23-38.
- Deutscher Juristinnenbund (djb) (2020): »Themenpapier 11 vom 7.2.2020 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland: Entschädigung Betroffener bei psychischer Gewalt mit schweren Folgen«. <https://djb.de/themen/thema/ik/st20-09/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Elsuni, Sarah (2011): *Geschlechtsbezogene Gewalt und Menschenrechte. Eine geschlechtertheoretische Untersuchung der Konzepte Geschlecht, Gleichheit und Diskriminierung im Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen*. Baden-Baden: Nomos.
- European Court of Human Rights (2020): »Fact Sheet – Hate Speech«. https://echr.coe.int/Documents/FS_Hate_speech_ENG.pdf [Zugriff: 28.6.2020].
- European Parliament (2017): »Resolution of 12 September 2017 on the proposal for a Council decision on the conclusion, by the European Union, of the Council of Europe Convention on preventing and combating violence against women and domestic violence (COM(2016)0109 – 2016/0062[NLE])«. https://europarl.europa.eu/doceo/document/TA-8-2017-0329_EN.html [Zugriff: 28.6.2020].
- Grans, Lisa (2018): »The Istanbul Convention and the Positive Obligation to Prevent Violence«, in: *Human Rights Law Review*, Vol. 18 Nr. 1, S. 133-155.
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2017a): »Baseline Evaluation Report Monaco«. <https://>

- /coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work [Zugriff: 28.6.2020].
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2017b): »Baseline Evaluation Report Denmark«. <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 28.6.2020].
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2018): »Baseline Evaluation Report Turkey«. <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 28.6.2020].
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2019a): »Baseline Evaluation Report France«. <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 28.6.2020].
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2019b): »Baseline Evaluation Report Italy«. <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 28.6.2020].
- Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence (GREVIO) (2019c): »Baseline Evaluation Report Netherlands«. <https://coe.int/en/web/istanbul-convention/country-monitoring-work> [Zugriff: 28.6.2020].
- Gurumurthy, Anita (2013): »Participatory citizenship: Tracing the impact of ICTs on the social and political participation of women«, in: Association for Progressive Communications (APC) & Humanist Institute for Cooperation with Developing Countries (Hivos) (Hg.), *Women's rights, gender and ICTs*, Global Information Society Watch, S. 25-30.
- Henry, Nicola/Powell, Anastasia (2015): »Embodied Harms: Gender, Shame, and Technology-Facilitated Sexual Violence«, in: *Violence Against Women*, Vol. 21 Nr. 6, S. 758-779.
- Human Rights Council (HRC) (2012): »The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet«. A/HRC/RES/20/8. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/G12/153/25/PDF/G1215325.pdf> [Zugriff: 28.6.2020].
- Human Rights Council (HRC) (2015): »Accelerating efforts to eliminate all forms of violence against women: eliminating domestic violence«. A/HRC/RES/29/14. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/161/82/PDF/G1516182.pdf> [Zugriff: 28.6.2020].

- Lange, Katrin (2019): »Digital violence against women at European level«, in: Newsletter of the Observatory for Sociopolitical Developments in Europe, Nr. 2, S. 2-4. <https://sociopolitical-observatory.eu/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Lembke, Ulrike (2016): »Ein antidiskriminierungsrechtlicher Ansatz für Maßnahmen gegen Cyber Harassment«, in: Kritische Justiz, Vol. 49 Nr. 3, S. 385-406.
- Lembke, Ulrike (2017): »Staatliche Handlungspflichten gegen geschlechtsspezifische Gewalt«, in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djBZ), Nr. 2, S. 63-66.
- Lembke, Ulrike (2018): »Staatsbürgerinnenschaft unter Vorbehalt: reproduktive Politiken und Geschlechterdemokratie«, in: Journal Netzwerk Frauen- und Geschlechterforschung NRW, Nr. 43, S. 28-36.
- Lembke, Ulrike/Steinl, Leonie (2018): »Die Istanbul-Konvention – ein Meilenstein für den Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt«, in: Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes (djBZ), Nr. 4, S. 203-206.
- Nousiainen, Kevät/Chinkin, Christine (2015): »Legal implications of EU accession to the Istanbul Convention«. European Equality Law Network. <https://equalitylaw.eu/publications/thematic-reports> [Zugriff: 28.6.2020].
- Prasad, Nivedita (2011): Mit Recht gegen Gewalt. Die UN-Menschenrechte und ihre Bedeutung für die soziale Arbeit. Opladen, Farmington Hills: Barbara Budrich.
- Rabe, Heike (2018): »Die Istanbul-Konvention – innerstaatliche Anwendung«, in: Feministische Rechtszeitschrift STREIT, Nr. 4, S. 147-153.
- Rudolf, Beate (2012): »Diskriminierung wegen des Geschlechts ist mehr als Ungleichbehandlung. Potentiale der UN-Frauenrechtskonvention in der anwaltlichen Praxis«, in: Anwaltsblatt (AnwBl), Nr. 7, S. 599-601.
- Rudolf, Beate/Chen, Felicitas (2014): »Die Bedeutung von CEDAW in Deutschland«, in: Hanna Beate Schöpp-Schilling/Rudolf, Beate/Gothe, Antje (Hg.), Mit Recht zur Gleichheit. Die Bedeutung des CEDAW-Ausschusses für die Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen weltweit, Baden-Baden: Nomos, S. 25-70.
- Rupp-von Brünneck, Wiltraut/Simon, Helmut (1975): Abweichende Meinung zum Urteil des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, BVerfGE 39, S. 68-95.
- Uerpmann-Witzack, Robert (2017): »Innerstaatliche Wirkung des Europaratsübereinkommens gegen Gewalt gegen Frauen«, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), Vol 63. Nr. 22, S. 1812-1814.

- UN General Assembly (2013): »Promotion of the Declaration on the Right and Responsibility of Individuals, Groups and Organs of Society to Promote and Protect Universally Recognized Human Rights and Fundamental Freedoms: protecting women human rights defenders«. A/RES/68/181. https://un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=A/RES/68/181 [Zugriff: 28.6.2020].
- UN Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Yakin Ertürk Special Rapporteur (2006): »The Due Diligence Standard as a Tool for the Elimination of Violence against Women«. E/CN.4/2006/61. <https://ohchr.org/en/issues/women/srwomen/pages/srwomenindex.aspx> [Zugriff: 28.6.2020].
- UN Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences, Dubravka Šimonović (Special Rapporteur (2018): »Report on online violence against women and girls from a human rights perspective«. E/CN.4/2006/61. <https://ohchr.org/en/issues/women/srwomen/pages/srwomenindex.aspx> [Zugriff: 28.6.2020].
- Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2016): Hassrede (hate speech) und Holocaustleugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis. WD 2 – 3000 – 055/15. Deutscher Bundestag. <https://bundestag.de/resource/blob/485798/13870af2cbd422605e56121a9821a7fo/WD-2-055-15-pdf-data.pdf> [Zugriff: 30.8.2020].
- Working Group on the issue of discrimination against women in law and in practice (2013): Report of 19 April 2013. A/HRC/23/50. https://ohchr.org/Documents/Issues/Women/WG/A.HRC.23.50_English.pdf [Zugriff: 28.6.2020].

Rechtsprechungsverzeichnis

- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 30.01.2020, Az. 2 BvR 1005/18, https://bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/01/rk20200130_2bvr100518.html [Zugriff: 28.6.2020].
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 29.01.2019, Az. 2 BvC 62/14, https://bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2019/01/cs20190129_2bvco06214.html [Zugriff: 28.6.2020].
- Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 25.02.1975, Az. 1 BvF 1, 2, 3, 4, 5, 6/74, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

- (BVerfGE) 39, S. 1-68 (95), <https://servat.unibe.ch/dfr/bvo39001.html> [Zugriff: 28.6.2020].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 09.09.2009, Nr. 33401/02 –Opuz v.Turkey. <https://hudoc.echr.coe.int/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 28.08.2013, Nr. 3564/11 – Eremia v. The Republic of Moldova. <https://hudoc.echr.coe.int/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 28.06.2016, Nr. 63034/11 – Halime Kiliç v. Turkey. <https://hudoc.echr.coe.int/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 04.11.2019, Nr. 41261/17 – Volodina v. Russia. <https://hudoc.echr.coe.int/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), Urteil vom 11.02.2020, Nr. 56867/15 – Buturugă v. Rumänien. <https://hudoc.echr.coe.int/> [Zugriff: 28.6.2020].
- Oberlandesgericht (OLG) Hamburg, Beschluss vom 08.03.2018, 1Ws 114-115/17. <https://iww.de/quellenmaterial/id/201039> [Zugriff: 28.6.2020].